

Dienstvereinbarung über den Einsatz und den Betrieb elektromechanischer Schließanlagen in den Gebäuden der HTW Berlin

zwischen

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW),
vertreten durch die Hochschulleitung

und

dem Personalrat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

§ 1 Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz und der Betrieb der elektromechanischen Schließanlage in den Gebäuden der HTW.

Der Einsatz der elektromechanischen Schließanlage soll dazu dienen, das Schlüsselberechtigungssystem der HTW effizient zu gestalten und die Sicherheitsstandards zu erhöhen.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, beim Einsatz der elektromechanischen Schließanlage den Schutz personenbezogener Daten vor unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff zu gewährleisten.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt:

- für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HTW,
- für alle sonstigen schlüsselberechtigten Raumnutzer/innen in Gebäuden der HTW

§ 3 Leistungsumfang und -merkmale

Elektromechanische Schlüssel mit:

- Unikats- und Schließanlagenkodierung
- Batterie im Schlüssel
- Nutzerinformation im LCD-Display
- Programmierbarkeit von Zutritts- und Zeitberechtigung

Elektromechanischer Schließzylinder mit:

- Unikats- und Schließanlagenkodierung
- integriertem Speicherchip
- Anbohrschutz
- mechanischer und elektromechanischer Zuhaltung
- Berechtigung für bis zu 1000 Gruppen
- Sperrung von bis zu 1500 Schlüsseln
- Speicherung von bis zu 50 Schließvorgängen- und Versuchen

Programmiergerät und Programmierschlüssel

Programmier- und Verwaltungssoftware

Wesentliches Merkmal dieser Schließanlage ist die universelle Nutzbarkeit der Schlüssel durch einfache Programmierung für die unterschiedlichen Zugangsberech-

tigungen. Bei Erweiterungen, Veränderungen und Wegfall von Nutzer/innengruppen sowie bei häufigem Wechsel von Benutzerinnen und Benutzern der Schlüssel gewährleistet der Einsatz einer elektromechanischen Schließanlage ein gleich bleibend hohes Sicherheitsniveau. Schlüsselverluste und verzögerte Rückgaben führen zu keinem Sicherheitsrisiko bei den betroffenen Schließzylindern.

§ 4 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt mit der Software

Es werden in der Datenbank folgende Daten für die Schlüsselübergabe erfasst:

- Name
- Vorname
- E-Mail
- Organisationseinheit
- Datum
- Raumnummer
- Schlüsselberechtigung
- Schlüsselnummer

Es werden über den Zylinder folgende Daten für die Schließvorgänge erfasst:

- Schlüsselnummer
- Datum
- Uhrzeit

§ 5 Sicherheitsaspekte

Für den Zugriff auf die Speicherdaten der elektromechanischen Schließzylinder werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Voraussetzungen

Für eine Genehmigung zum Auslesen der maximal 50 letzten Speicherdaten aus einem Schließzylinder sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- a) Der/die Antragsteller/in muss glaubhaft darlegen, dass sich Unbefugte Zugang zu den verschlossenen Räumen verschafft haben und dort der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung, unbefugter Zugriff auf Daten und Datenverarbeitungsanlagen).
- b) Der Zeitraum, in dem der Vorfall stattgefunden haben soll, ist näher einzugrenzen. Er sollte in der Regel nicht länger als 5 Werktage zurückliegen.
- c) Der Vorgang muss bereits polizeilich zur Anzeige gebracht sein.
- d) Antragsberechtigt sind die Dekanate und die Leiter/innen der Zentraleinrichtungen sowie der Abteilungen der ZHV.

2. Zugriff auf die gespeicherten Daten

Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den/die Kanzler/in bzw. deren Stellvertretung erlaubt. Das Auslesen der gespeicherten Daten in den Schließzylindern erfolgt ausschließlich über ein lokales Programmiergerät sowie zwei getrennte Hauptprogrammierschlüssel gemeinsam durch die Verantwortlichen für die Schließanlage gemäß der Schlüsselordnung und den Personalrat. Die Schlüssel sind gemäß Schlüsselordnung sicher aufzubewahren.

3. Verwendung der Auswertungsergebnisse

Zur Verwendung der Auswertungsergebnisse wird folgendes vereinbart:

- a) Die Ergebnisse werden von dem/der Antragsteller/in, von dem/der Verantwortlichen für die Schließanlagen sowie dem Personalrat gemeinsam ausgewertet.
- b) Bei den Inhaberinnen/Inhabern der verwendeten Schlüssel wird geprüft, ob ihre Schlüssel abhandengekommen sind. c) Auf Anforderung aufgrund von behördlich angeordneten Ermittlungen werden die Auswertungen staatlichen Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte und der Personalrat werden darüber umgehend informiert.
- d) Die Ergebnisse werden nicht zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle genutzt.

§ 6 Betriebskonzept

Eine Zugriffsberechtigung auf die Software hat die/der Verantwortliche für die Schließanlage gemäß der Schlüsselordnung und auf Verlangen die/der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie der Personalrat. Die Verantwortlichen werden namentlich benannt.

Die zum Programmieren der elektromechanischen Schließanlage erforderlichen Programmierschlüssel werden nur von der/dem namentlich genannten Verantwortlichen für die Schließanlage gemäß der Schlüsselordnung benutzt und außerhalb der Nutzung in einem verschlossenen Stahlschrank aufbewahrt. Die Räume, in denen die Ersatzschlüssel, Ersatzzylinder und die lokalen Programmiergeräte aufbewahrt werden, sind durch eine Einbruchmeldeanlage zu sichern. Der sichere Betrieb der Programmier- und Verwaltungssoftware ist durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

Alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden rechtzeitig und umfassend in geeigneter Weise über die Wirkungsweise des Systems (z.B. Verwendung ihrer Daten und die Auswertungsmöglichkeiten) informiert.

Die Beschäftigten sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch ihres Schlüssels verantwortlich. Der Schlüssel darf nicht weiter gegeben werden und nicht benutzt werden, um Unbefugten den Zutritt/Zugang zu ermöglichen.

§ 8 Beteiligung der Personalvertretung

Die Personalvertretung ist jederzeit nach vorheriger kurzfristiger Anmeldung berechtigt, die Einhaltung der Dienstvereinbarung zu überprüfen. Sie hat unter Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen ein Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten der Verantwortlichen für die Schließanlagen.

Die Personalvertretung hat das Recht auf Einblick in die Dokumentation und auf Auskunft über die verwendeten Softwareprogramme, deren Datenfelder und Strukturen. Dazu gehören auch die Anzeige der einzelnen Erfassungs- und Ausgabemaschinen sowie die Visitation der Arbeit im System.

Weitere Beteiligungsrechte des Personalrates gemäß Personalvertretungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Verstöße

Bei einem Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung durch die HTW sind unverzüglich Verhandlungen zwischen der Personalvertretung, dem/der behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Hochschulleitung mit dem Ziel aufzunehmen, den festgestellten Verstoß abzustellen, weitere Verstöße zu unterbinden und die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung sicherzustellen.

§ 10 Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen

Änderungen dieser Dienstvereinbarung können im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einbeziehung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten ohne Kündigung der Dienstvereinbarung durchgeführt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Form.

Hierbei sind die in dieser Dienstvereinbarung sowie die im Personalvertretungsgesetz geregelten Rechte des Personalrates zu wahren.

§ 11 Kündigung

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

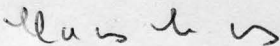
Nach Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung so lange nach, bis eine neue Dienstvereinbarung über den Einsatz und den Betrieb elektromechanischer Schließanlagen in den Gebäuden der HTW zwischen den Parteien abgeschlossen ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, 10. Februar 2016

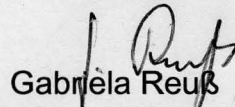
Für die Hochschulleitung



Claas Cordes

Kanzler

Für den Personalrat



Gabriela Reuß

Vorsitzende des Personalrats